



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Gesundheitsdienste

Postanschrift:

Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Auskunft erteilt:

Antonia Burgmann

E-Mail-Adresse:

gesundheitsschutz@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom

Rendsburg
11.01.2021

Allgemeinverfügung

des Kreises Rendsburg-Eckernförde

zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

- **Tragen einer Mund-Nasen-Schutz Bedeckung in Kindertagesstätten bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 70 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern.**

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1, 28 a Absatz 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. ¹Erwachsene Personen (einschließlich der pädagogischen Fachkräfte) sollen in Angeboten der **Kindertagesbetreuung** (Elementar, Krippe, Hort und Kindertagespflege) eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2a Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 08.01.2021 tragen. ²Dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können. ³Pädagogische Fachkräfte können in der Betreuung der Kinder mit Blick auf das Kindeswohl situationsabhängig, z. B. zur gezielten Sprachförderung oder beim Streitschlichten und Trösten der Kinder, vorübergehend auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichten.



IHRE BEHÖRDENUMMER

Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

Konten der Kreiskasse:
Förde Sparkasse
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE
Sparkasse Mittelholstein
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

2. **Ausnahmen** von dieser Allgemeinverfügung können vom Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde gewährt werden, soweit die durch die Beschränkungen bewirkten Belastungen im Einzelfall eine besondere Härte darstellen und die Belange des Infektionsschutzes nicht überwiegen.
3. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten sofort bei einer Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 70 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern und werden aufgehoben, soweit der Schwellenwert von über 70 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern im Kreis Rendsburg-Eckernförde an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten wird.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 12.01.2021 und ist befristet **bis einschließlich 15.03.2021**.
5. Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1, § 28a, § 16 IfSG i.V.m. § 106 Absatz 2 LVwG. Zuwiderhandlungen sind daher Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG und bußgeldbewehrt.
6. Die Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.
7. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Absatz 1 IfSG in Verbindung mit § 106 Abs. 2 LVwG.

Danach trifft die zuständige Behörde in dem Fall, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere die in § 28 a Absatz 1 IfSG genannten Schutzmaßnahmen sein.

Bei dem aktuell zirkulierenden SARS-CoV-2-Virus handelt es sich um einen Erreger, der zu einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG führen kann. Die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus ist zur Bekämpfung der Pandemie zu unterbinden. Der Anwendungsbereich des 5. Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes ist daher eröffnet.

Es handelt sich bei der Ermächtigung nach § 28 Abs. 1 IfSG um eine Generalklausel, die die zuständige Behörde zum Handeln verpflichtet.

Die erweiterten Schutzmaßnahmen in Kindertagesstätten sind geboten, um Weiterverbreitung des Coronavirus - SARS-CoV-2 – zu verhindern. Aufgrund der derzeit stark ansteigenden Fälle von Infektionen mit dem SARS-COV-2-Virus und der damit drohenden Gefahr der Auslastung des Gesundheitssystems, bedarf es weitreichender Maßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung des Virus.

Für die Beurteilung der Schadenswahrscheinlichkeit ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenreicher der möglicherweise eintretende Schaden ist. Aus diesem Grunde können Maßnahmen auch gegenüber anderen Personen als den in § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG genannten Personen erlassen werden.

Die Maßnahmen sind erforderlich. Es sind keine gleich geeigneten, weniger belastenden Maßnahmen ersichtlich. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen reduziert das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes die Verbreitung des Coronavirus in erheblichen Umfang. Das Vorgehen entspricht den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts. Es ist zum Schutz der Mitarbeitenden und der in Kitas betreuten Kindern und dem Schutz der Bevölkerung vor einer Ansteckung erforderlich und dient einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten sofort bei einer Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 70 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern. Ab diesem Schwellenwert ist von einem virulenten Ausbruchsgeschehen auszugehen, das durch ergänzende Maßnahmen bekämpft werden muss. Die Maßnahmen werden aufgehoben, soweit der Schwellenwert von über 70 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern im Kreis Rendsburg-Eckernförde an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten wird. Der tagesaktuelle Wert der Infektionen für den Kreis Rendsburg-Eckernförde lässt sich auf dem Dashboard des Robert-Koch-Instituts unter https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_1/ ablesen.

Der Inzidenzwert im Kreis Rendsburg-Eckernförde liegt Stand 11.01.2021 bei 75,5.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf dem Runderlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein zum Erlassen von Allgemeinverfügungen über ergänzende Maßnahmen bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 70 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern vom 08.01.2012.

Diese Anordnung tritt am 12.01.2021 in Kraft.

Sie ist bis einschließlich 15.03.2021 befristet.

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a in Verbindung mit § 16 IfSG i.V.m. § 106 Absatz 2 LVwG. Zuwiderhandlungen sind daher Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG.

Die Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Gesundheitsdienste, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig gestellt werden.

Im Auftrag

Antonia Burgmann

